

RS OGH 1973/8/28 8Ob149/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.1973

Norm

ABGB §1324

ASVG §334 Abs1

StGB §88 Abs2 B1

Rechtssatz

Keine grobe Fahrlässigkeit eines Facharbeiters (hier Aufseher im Sinne§ 333 Abs 4 ASVG), der entgegen interner Betriebsanordnung die Stromausschaltung bei Arbeiten in der Mischtrommel unterließ, weil ursprünglich Arbeiten nur an der Außenwand der Trommel vorgesehen waren, das Auftreten eines kleinen, unvermuteten Hindernisses aber im Drang der Arbeitsausführung ein Betreten der Mischtrommel erforderlich machte, wobei in der Folge durch die zufällige Berührung des Schalters diese im Gang gesetzt und ein Arbeiter verletzt wurde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 149/73

Entscheidungstext OGH 28.08.1973 8 Ob 149/73

Veröff: SozM IA/e,1035

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0030681

Dokumentnummer

JJR_19730828_OGH0002_0080OB00149_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at